

Protokollauszug vom

12.08.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5022780, Stadlerstrasse, Frauenfelderstrasse, Stadlerstrasse 56; Strassensanierung:
Gebundenerklärung von 650'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/960

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Projekts Stadlerstrasse, Frauenfelderstrasse, Stadlerstrasse 56, Strassensanierung, im Gesamtbetrag von rund 650'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022780, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U 
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Strassenzustand der Stadlerstrasse im Abschnitt Frauenfelderstrasse – Stadlerstrasse 56 ist sanierungsbedürftig. Das Strassenbauprojekt wird als Teil des Gesamtprojektes koordiniert mit den Werken vorangetrieben. Initial kommt der Bedarf von Seite Stadtwerk, Energie-Contracting, für den Ausbau des Wärmenetzes.

2. Projekt

Der Fahrbahnbelag inklusive Randabschlüsse wird ersetzt und die Strassenentwässerung im gesamten Perimeter erneuert. Die Foundation sowie der Belag im Rad-/Gehweg bleiben bestehen, wo sie nicht aufgrund von Werkleitungssanierungen ersetzt werden müssen. Die Verkehrslastklasse ist T5, sehr schwer. Aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus des Wärmenetzes wird auf eine massgebliche Umgestaltung des Strassenraums und damit auf ein Verfahren nach § 13 und § 16 Strassengesetz verzichtet.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 22. Januar 2026:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Projektierung Strassen	400'000.00
Reserve BKP	200'000.00
Reserve SR	50'000.00
Total Gebundeneerklärung	650'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5022780
Projektbezeichnung	Stadlerstr., Frauenfelderstr., Stadlerstr. 56, Strassensanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	§	650'000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	2'590'000.00
671005	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		-3'240'000.00
Gesamtkredit			0.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbe- trag
Vorschau 2026	100'000.00	0.00	-80'000.00	20'000.00
2027	100'000.00	0.00	-80'000.00	20'000.00

2028	340'000.00	2'000'000.00	-2'380'000.00	-40'000.00
2029	110'000.00	113'000.00	-223'000.00	0.00
Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	650'000.00	2'113'000.00	-2'763'000.00	0.00

Die Reserven wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Die Abweichungen zwischen Gesamtkredit und Gesamtplanung werden mit dem kommenden Budget bereinigt.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (dieser Antrag)	§	650'000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	2'590'000.00
671005	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		-3'240'000.00
Gesamtkredit			0.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Vorschau 2026	100'000.00	0.00	-80'000.00	20'000.00
2027	110'000.00	0.00	-370'000.00	-260'000.00
2028	140'000.00	0.00	-610'000.00	-470'000.00
2029	50'000.00	100'000.00	-1'140'000.00	-990'000.00
2030	0.00	490'000.00	-490'000.00	0.00
2031	0.00	860'000.00	-10'000.00	850'000.00
2032	0.00	500'000.00	0.00	500'000.00
2033	0.00	210'000.00	0.00	210'000.00
Reserven SR	200'000.00	200'000.00	-300'000.00	100'000.00
Reserven BKP	50'000.00	230'000.00	-240'000.00	40'000.00
Total	650'000.00	2'590'000.00	-3'240'000.00	0.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Projektperimeter ist standortgebunden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Belag hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht und ist sanierungsbedürftig. Zusätzlich zur notwendigen Unterhaltsmassnahme ist die Synergie mit dem koordinierten Werkprojekt zu nutzen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des schadhaften Zustands und der Synergie mit dem vorgesehenen Werkprojekt muss zeitnahe saniert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022780, zu belasten.

5. Termine

Projektierung: 2026 – 2027

Ausführung: 2028 – 2029

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.